

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 686

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi/Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2025 Nr. 686, Rn. X

BGH 6 StR 34/25 - Beschluss vom 17. März 2025 (LG Lüneburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungenstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lüneburg vom 28. Oktober 2024 wird aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis in Tateinheit mit Führen eines verbotenen Gegenstands und mit Besitz von verbotenen Gegenständen schuldig ist. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zu der Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die Entscheidung der Strafkammer, mit der sie den Antrag des Angeklagten auf Untersuchung aller aufgefundenen 1
Klemmleistebeutel sowie einer Verpackung auf Finger- und DANN-Spuren zurückgewiesen hat, ist nicht zu beanstanden.
Weder handelt es sich um einen Beweis Antrag noch gebot die Aufklärungspflicht, der Beweisanregung nachzukommen.